

Allgemeine Erläuterungen zur PKS

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Aufgaben und Bedeutung	2
3. Inhalt	2
4. Erfassungszeitpunkt.....	3
5. Begriffserläuterungen und Hinweise	3
6. Summenschlüssel.....	7
7. Aufbereitung der statistischen Daten / Zählregeln	15
8. Tabelle 08 - Tatzeitstatistik	16

1. Allgemeines

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen.

2. Aufgaben und Bedeutung

Die PKS dient der Beobachtung der Kriminalität insgesamt und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten, der Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.

3. Inhalt

In der PKS werden in Monatszeiträumen die von der Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche gemäß Straftatenkatalog und die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen erfasst.

Antragsdelikte sind auch dann statistisch erfasst, wenn der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgenommen wurde.

Nicht enthalten in der PKS sind:

- Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze aus dem Landesrecht - mit Ausnahme des Landesdatenschutz- und des Versammlungsgesetzes,
- Staatsschutzdelikte, sofern es sich im Einzelfall nicht auch um Delikte der allgemeinen Kriminalität handelt,
- Verkehrsdelikte - mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG,
- Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden.

4. Erfassungszeitpunkt

- Die PKS wird als Ausgangsstatistik geführt.
- Die statistische Erfassung ist nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und vor Abgabe des Vorganges an die Strafverfolgungsbehörde durchzuführen. Sie hat das Ergebnis zum Zeitpunkt der Abgabe wiederzugeben.
- Die Ausgangsstatistik beinhaltet somit nicht die in einem bestimmten Zeitraum begangenen Straftaten, sondern die abschließend bearbeiteten Vorgänge.

5. Begriffserläuterungen und Hinweise

Alkoholeinfluss bei Tatausführung

Alkoholeinfluss liegt vor, wenn dadurch die Urteilkraft des Tatverdächtigen während der Tatausführung beeinträchtigt war. Maßgeblich ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

Altersgruppen

Die Tatverdächtigen sind nach folgenden Altersgruppen gegliedert:

- Kinder bis unter 14 Jahre
- Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre
- Heranwachsende 18 bis unter 21 Jahre
- Erwachsene ab 21 Jahre

Aufgeklärter Fall

Als aufgeklärter Fall gilt die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum:

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Bekannt gewordener Fall

Ein bekannt gewordener Fall ist jede im Straftatenkatalog aufgeführte rechtswidrige Straftat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Häufigkeitszahl

Die Häufigkeitszahl (HZ) ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktarten, errechnet auf 100 000 Einwohner.

Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus:

$$HZ = \frac{\text{Straftaten} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Konsument harter Drogen

Als Konsument harter Drogen gelten Konsumenten der in der Anlage I – III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimitteln, mit Ausnahme der ausschließlichen Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (-Pilzen) und "ausgenommenen Zubereitungen". Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden.

Soweit als Konsumenten harter Drogen bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sogenannte Ausweichmittel konsumieren – "ausgenommene Zubereitungen" oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtMG fallen -, ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

Kriminalitätsquotienten

Kriminalitätsquotienten sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte.

Nachträglich aufgeklärter Fall

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet worden sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

Nichtdeutsche Tatverdächtige

Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sowie solche, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt oder ohne Angabe ist.

Geschädigte / Opfer

Opfer sind natürliche Personen speziell definierter und im Straftatenkatalog gekennzeichnete Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und von Widerstandsdelikten.

Geschädigte können natürliche und nicht natürliche Personen sein, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Rechtsgut verletzt wurden. Die Anzahl der Geschädigten ist bei allen übrigen Straftaten bzw. Straftatengruppen zu erfassen.

Schaden

Schaden ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen.

Staatsschutzdelikte

Staatsschutzdelikte sind Straftaten, die sich gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung des Staates richten sowie die Straftaten, die ein politisches Element in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes oder eines ihrer Teile enthalten. Delikte der allgemeinen Kriminalität, sofern sie im Einzelfall als Staatsschutzdelikte gelten, sind jedoch auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.

Tatort

Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der sich die rechtswidrige Straftat ereignet hat (Ort der Handlung).

Tatverdächtig

Tatverdächtig ist jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige

Straftat als Täter oder Teilnehmer begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

Tatverdächtigenbelastungszahl

Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TBVZ) ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren:

$$\text{TVBZ} = \frac{\text{Tatverdächtige ab 8 Jahren} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl ab 8 Jahren}}$$

Tatzeit

Tatzeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraumes als Tatzeit.

Verkehrsdelikte

Verkehrsdelikte sind alle Verstöße gegen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen erlassen worden sind. Als Verkehrsdelikte im Sinne dieser Richtlinien gelten außerdem die durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte und die Verkehrsunfallflucht sowie Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und Kfz-Steuergesetz i. V. m. § 370 AO.

Nicht zu den Verkehrsdelikten zählen Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG. Die Erfassung dieser Straftaten erfolgt unter der Schlüsselzahl 670000 (StGB) bzw. 720000 (StVG).

6. Summenschlüssel

6.1 Straftaten insgesamt - ohne Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU

Der Summenschlüssel "890000 Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- - - - - Straftaten insgesamt

ohne

725000 Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU

6.2 Rauschgiftkriminalität

Der Summenschlüssel "891000 Rauschgiftkriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

730000 Rauschgiftdelikte nach BtMG

218000 Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln

***71000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken

***72000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen

***73000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern

***74000** Diebstahl von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern

***75000** Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln

542000 Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln

6.3 Direkte Beschaffungskriminalität

Der Summenschlüssel "891100 direkte Beschaffungskriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

218000 Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln

***71000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken

***72000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen

***73000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern

***74000** Diebstahl von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern

***75000** Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln

542000 Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln

6.4 Gewaltkriminalität

Der Summenschlüssel "892000 Gewaltkriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

010000 Mord

020000 Totschlag und Tötung auf Verlangen

111000 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge

210000 Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

221000 Körperverletzung mit Todesfolge

222000 Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien

233000 Erpresserischer Menschenraub

234000 Geiselnahme

235000 Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

6.5 Wirtschaftskriminalität

Als Wirtschaftskriminalität (Summenschlüssel 893000) sind anzusehen:

1. Die Gesamtheit der in § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 6b GVG aufgeführten Straftaten (Stand vom 01.09.14)
– jedoch ohne Computerbetrug (vgl. Ziffer 6a) –

1. Nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markengesetz, dem Designgesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, der Insolvenzordnung, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem SE-Ausführungsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, dem Genossenschaftsgesetz, dem SCE-Ausführungsgesetz und dem Umwandlungsgesetz,

2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz,
3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
4. nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
5. des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Verletzung der Buchführungspflicht, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
- 5a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen, der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und der Bestechung im Gesundheitswesen.
6. a) des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, des Wuchers, der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit, der Vorteilsgewährung und der Bestechung.
Anm.: Computerbetrug ist wegen der Dominanz der Automatenmanipulationen gemäß Abstimmung mit der Kommission Wirtschaftskriminalität nicht immer Wirtschaftskriminalität.
- b) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
soweit zur Beurteilung des Falls besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können **und/oder** deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

Die Erfassung „Wirtschaftskriminalität“ erfolgt über eine Sonderkennung (Wikri = ja).

6.6 Wirtschaftskriminalität bei Betrug

Der Summenschlüssel "893100 – Wirtschaftskriminalität bei Betrug" wird über eine Sonderkennung (Wikri = ja) in Verbindung mit Schlüssel 510000 des Straftatenkataloges erfasst.

6.7 Insolvenzstraftaten

Der Summenschlüssel "893200 Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

560000 Insolvenzstraftaten

712200 Insolvenzverschleppung

6.8 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.

Der Summenschlüssel "893300 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp." umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

513000 Kapitalanlage- und Anlagebetrug

514100 Kreditbetrug (im geschäftlichen Verkehr)

514300 Krediterlangungsbetrug

714000 Straftaten i. V. m. dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz

6.9 Wettbewerbsdelikte

Der Summenschlüssel "893400 Wettbewerbsdelikte" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

656000 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

715000 Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen

719200 Straftaten nach UWG **ohne** § 17

6.10 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen

Der Summenschlüssel "893500 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

522000 Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

713000 Delikte im Zusammenhang mit Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

6.11 Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen

Der Summenschlüssel "893600 Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

513100 Prospektbetrug (Kapitalanlagenbetrug)

513200 Anlagebetrug

521100 Untreue bei Kapitalanlagegeschäften

6.12 Menschenhandel

Der Summenschlüssel "895000 Menschenhandel insgesamt" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

239000 Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

133100 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt

141110 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger durch Vermittlung oder gegen Entgelt

231210 Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht

6.13 Jugendschutzdelikte

Der Summenschlüssel „896000 Straftaten gegen Bestimmungen zum Schutz der Jugend“ ist inhaltlich auf vorsätzliche Verstöße gegen die Strafvorschriften des Jugendschutzgesetzes sowie auf die Tatbestände des Strafgesetzbuches beschränkt, die dem Schutz jugendlicher Personen unmittelbar dienen und tatbestandsmäßig Personen unter 18 Jahren vor einer Konfrontation mit jugendgefährdenden Schriften schützen sollen. Der Summenschlüssel umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

143100 Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren

626100 Gewaltdarstellung; Schriften an Personen unter 18 Jahren

721000 Straftaten gegen § 27 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes

722000 Straftaten gegen § 27 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes

6.14 Computerkriminalität

Mit Einführung der Sonderkennung Cybercrime entfällt der Summenschlüssel "897000 Computerkriminalität" zum 01.01.2017 ersatzlos.

6.15 Computerbetrug

Der Summenschlüssel „897100 Computerbetrug“ umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

511120 Betrügerisches Erlangen von Kfz StGB

511212 Weitere Arten des Warenkreditbetruges

516300 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit PIN

516520 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten

516920 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter sonstiger unbarer Zahlungsmittel

517220 Leistungskreditbetrug

517500 Computerbetrug (sonstiger)

517900 Missbräuchliche Nutzung von Telekommunikationsdiensten

518112 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

518302 Überweisungsbetrug

6.16 Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte

Der Summenschlüssel "898000 Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

662000 Wilderei

675000 Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen

676000 Straftaten gegen die Umwelt

677000 Gemeingefährliche Vergiftung

679000 Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB

716000 Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln (z. B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, ArzneimittelG, WeinG)

740000 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 716000)

6.17 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB

Der Summenschlüssel "898100 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB" umfasst folgenden Straftatenschlüssel:

676000 Straftaten gegen die Umwelt

6.18 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz

Der Summenschlüssel "898200 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

662000 Wilderei

675000 Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen

677000 Gemeingefährliche Vergiftung

679000 Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB

6.19 Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte gemäß strafrechtlicher Nebengesetze

Der Summenschlüssel "898300 Umweltstraftaten gemäß strafrechtlichen Nebengesetzen" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

716000 Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln (z. B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, ArzneimittelG, WeinG)

740000 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 716000)

6.20 Straßenkriminalität

Der Summenschlüssel "899000 Straßenkriminalität" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

114000 Sexuelle Belästigung

115000 Straftaten aus Gruppen

132000 Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses

213000 Raubüberfälle auf/gegen Geld- und Werttransporte

214000 Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

216000 Handtaschenraub

217000 Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen

222100 Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen

233300 Erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte

234300 Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte

***50*00** Diebstahl insgesamt an/aus Kraftfahrzeugen

***90*00** Taschendiebstahl insgesamt

300100 Einfacher Diebstahl von Kraftwagen einschl. unbefugter Ingebrauchnahme

300200 Einfacher Diebstahl von Mopeds und Krafträdern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme

300300 Einfacher Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme

300700 Einfacher Diebstahl von/aus Automaten

400100 Schwerer Diebstahl insgesamt von Kraftwagen

400200 Schwerer Diebstahl insgesamt von Mopeds und Krafträdern

400300 Schwerer Diebstahl insgesamt von Fahrrädern

400700 Schwerer Diebstahl insgesamt von/aus Automaten

623000 Landfriedensbruch

674100 Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen

674300 sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen

6.21 Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt

Der Summenschlüssel „899500 Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt“ enthält folgende Schlüssel:

674011 Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schlüssel 674111 und 674311

674021 Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schlüssel 674321

674111 Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz

674311 Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen

674321 Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen"

6.22 Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen

Der Summenschlüssel „892500 Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen“ enthält die folgenden Schlüssel:

010000 Mord

020000 Totschlag und Tötung auf Verlangen

6.23 Cybercrime

Der Summenschlüssel "894000 Cybercrime insgesamt" umfasst die folgenden Summenschlüssel:

894100 Cybercrime im engeren Sinne (Fälle mit Sonderkennung „Cybercrime im engeren Sinne“ = ja)

894200 Cybercrime – Tatmittel (Summenschlüssel 894210, 894220, 894230)

894210 Tatmittel Internet (Fälle mit Sonderkennung „Tatmittel Internet“ = ja)

894220 Tatmittel weitere Datennetze (Fälle mit Sonderkennung „Tatmittel weitere Datennetze“ = ja)

894230 Tatmittel sonstige IT-Systeme (Fälle mit Sonderkennung „Tatmittel sonstige IT-Systeme = ja)

7. Aufbereitung der statistischen Daten / Zählregeln

Zählung (Auswertung) der bekannt gewordenen Fälle

Jede bekannt gewordene Straftat ist in der für den Tatort zu erstellenden Bereichsstatistik sowie in den übergeordneten Statistikbereichen als ein bekannt gewordener Fall gezählt. Bei einer Untergliederung innerhalb einer Straftatengruppe wird jeder bekannt gewordene Fall einer unteren Gruppe zu der/n jeweils höheren Gruppe/n addiert.

Beispiel: Ein bekannt gewordener Fall zur Schlüsselzahl 111300 zählt jeweils einmal bei 111300, 111000, 110000, 100000 und INSG.

Zählung der aufgeklärten Fälle

Jeder aufgeklärte Fall wird in gleicher Weise wie der bekannt gewordene Fall auf allen Zähllebenen einmal gezählt.

Zählung der Opfer

Jedes Opfer und jede/r Geschädigte/r wird entsprechend der Zählweise des bekannt gewordenen Falles auf allen Zähllebenen einmal gezählt.

Zählung der Tatverdächtigen (TV)

Jede/r TV wird für jeden Berichtszeitraum, unabhängig von der Zahl der abgeschlossenen Ermittlungsvorgänge, nur einmal gezählt.

In der für den einzelnen Tatort oder Bereich zu erstellenden Bereichsstatistik ist der/die TV bei mehreren Straftaten gleicher Schlüsselzahl nur einmal und in der (den) nächsthöheren Bereichsstatistik(en) wiederum nur einmal gezählt. Bei einer Untergliederung innerhalb einer Straftatengruppe wird er sowohl in der unteren als auch in der (den) nächsthöheren Gruppe(n) nur einmal gezählt.

8. Tabelle 08 - Tatzeitstatistik

Bei der Tatzeitstatistik handelt es sich um eine Fallstatistik, die zum 30.04. eines jeden Jahres erstellt wird, um möglichst viele der im vergangenen Berichtsjahr begangenen Straftaten zu berücksichtigen.